

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 26. Januar 2022

## **Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuches. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit der Vorlage soll das am 7. März 2021 von Volk und Ständen gutgeheissene Verhüllungsverbot auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Aus Gründen der Sicherstellung einer einheitlichen Regelung und Umsetzung innert zwei Jahren, sprachen sich die Kantone, namentlich die Konferenz der Kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD), im Vorfeld für eine bundesrechtliche Umsetzung des Verhüllungsverbots (Art. 10a BV) aus.

Unter Berücksichtigung der Haltung der Kantone kann der SGV eine Umsetzung und Regelung des Verhüllungsverbots im Rahmen bestehender Bundeskompetenzen unterstützen. Es ist grundsätzlich zielführend, dass damit auch das Vermummungsverbot zum Schutz der öffentlichen Ordnung an Grossanlässen, namentlich im Zusammenhang mit anonymer Gewalt an Kundgebungen und Sportanlässen, auf die ganze Schweiz ausgedehnt wird. Die vorgeschlagene bundesrätliche Lösung, die Umsetzung von Art. 10a BV mit einer neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch zu regeln und auf die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zu verzichten, ist zweckmässig.

Der neue Art. 332a VE-StGB hält fest, dass in der Schweiz an öffentlich zugänglichen Orten niemand sein Gesicht verhüllen darf. Ausnahmen vom Gesichtsverhüllungsverbot sind vorgesehen und werden in Art. 332a Abs. 2 geregelt. Für die Gemeindebehörden ist es zu Identifikationszwecken wichtig, dass eine Person ihr Gesicht zeigt. In der Praxis sind die Gemeinden für den Vollzug vieler bundesrechtlicher Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, Migration und Sozialversicherungen zuständig, für die eine visuelle Identifizierung erforderlich ist, so beispielsweise für die Ausstellung der ID und Niederlassungsbewilligungen, AHV- und

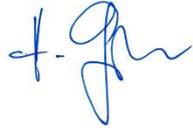
IV-Anmeldungen). Entscheidend ist, dass die neue Regelung für alle verständlich und insbesondere für die Vollzugsbehörden in der Praxis auch tatsächlich einfach und ohne grösseren Aufwand umsetzbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie:

Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD),  
Schweizerischer Städteverband (SSV)